

§ 252

(1) Gegen Militärpersonen kann wegen von ihnen begangener Militärstrafaten auf Strafarrest erkannt werden, wenn es die Bestimmungen dieses Kapitels vorsehen. Bei Verletzung eines anderen Gesetzes kann auf Strafarrest erkannt werden, wenn die Straftat ein Vergehen ist.

(2) Der Strafarrest wird unter Berücksichtigung des Grades der Gesellschaftswidrigkeit der Tat vor allem gegen solche Militärpersonen angewandt, die aus grober Mißachtung der militärischen Disziplin und Ordnung eine Straftat begehen. Mit der Verurteilung zu Strafarrest soll der Täter zur Achtung der gesetzlichen und militärischen Bestimmungen sowie zu einer verantwortungsbewußten Einstellung zur militärischen Disziplin und Ordnung angehalten werden.

(3) Der Strafarrest wird für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten ausgesprochen.

1. § 252 enthält als spezifische Maßnahme der str. Verantw. für Militärpersonen den **Strafarrest** und legt Wesen und Charakter sowie die Grundsätze dieser Strafart fest. Der Strafarrest ist danach eine spezifische Strafe mit Freiheitsentzug für Militärpersonen, die bestimmte Militärstrafaten oder andere Vergehen begehen. Diese Straftaten sind in ihrer Gesellschaftswidrigkeit zwar nicht so bedeutend, daß schwerere strafrechtliche Maßnahmen — wie Freiheitsstrafe — angewandt werden müßten, sie erfordern jedoch im Interesse einer schnellen und wirkungsvollen Wiederherstellung der durch den Täter gestörten militärischen Disziplin und Ordnung einen kurzfristigen Freiheitsentzug.
2. Dem spezifischen Charakter des Strafarrests entspricht auch, daß Verurteilungen zu Strafarrest **nicht im Strafregister** eingetragen werden. Verurteilungen zu Strafarrest sind so eng von den jeweiligen Bedingungen des militärischen Lebens abhängig, daß ihre Registrierung für eine längere Zeitdauer nicht notwendig ist. Außerdem ist zu beachten, daß Militärstrafaten, für die der Strafarrest in erster Linie vorgesehen ist, nur während der Zeit des Wehrdienstes begangen werden können. Der Strafarrest ist demnach seinem Wesen und Charakter nach — vor allem im Hinblick auf seine Auswirkungen — gegenüber der Verurteilung auf Bewährung die leichtere Strafart, obwohl er mit Freiheitsentzug verbunden ist. Das Verbot der Straferhöhung ist deshalb in der Rechtsmittelinstanz zu beachten.
3. Der Strafarrest ist keine Erweiterung oder Verschärfung des Disziplinararrests, der vom Kommandeur auf der Grundlage der Disziplinarvorschrift bis zur Höchstdauer von 10 Tagen ausgesprochen werden kann und in einer militärischen Arrestanstalt vollzogen wird, sondern ein **spezifischer Freiheitsentzug** gegenüber Militärpersonen auf der Grundlage des Urteils eines Militärgerichts.